

Anforderungen für Auftragnehmerleistungen

Fels-Werke GmbH
Geheimrat-Ebert-Str. 12
38640 Goslar

Tel. 05321-703-0
Registergericht: Amtsgericht Braunschweig HRB 111240
USt-ID Nr.: DE811128469

Der Inhalt auf den folgenden Seiten dieser Unterlage „Anforderungen für Auftragnehmerleistungen“ ist ein verbindlicher Bestandteil und Grundlage jeder Bestellung.

Sie enthält Hinweise, deren Beachtung erfahrungsgemäß insbesondere auf Baustellen, d.h. bei Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten, von besonderer Wichtigkeit sind.

Bei jeder Auftragserteilung durch die Fels-Werke GmbH wird die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und betrieblichen Sicherheitsvorschriften zur Bedingung gemacht. Sie gelten für alle Auftragnehmer und Lieferanten sowie deren Beauftragte, wie z. B. Speditionen, Subunternehmer etc.

Hier sind die unternehmensspezifischen Regelungen für die Bereiche

Arbeitssicherheit
Umweltschutz und
Effiziente Nutzung von Energie enthalten.

Arbeitssicherheitsordnung

Der Auftragnehmer führt die Unterweisungen seiner beauftragten Personen durch.

Auf dem Werksgelände müssen die folgenden Schutzausrüstungen getragen werden:

Schutzhelm
Sicherheitsschuhe, mindestens S2
Warnkleidung oder Warnweste oder Jacken mit Warnfarbe.

Auf dem Werksgelände müssen die folgenden Schutzausrüstungen mitgeführt werden:

generell: Augenschutz
 Arbeitsschutzbrille

In Produktionsbereichen und bei Tätigkeiten, bei denen die Gefahr von Augenverletzungen gegeben ist, gilt die Tragepflicht.

Auf dem Werksgelände müssen die folgenden Schutzausrüstungen bei den aufgeführten Gefahren mitgeführt und im Gefahrenbereich getragen werden:

Lärm	Gehörschutz
Staub / Gase	Atemschutz, bei Stäuben mind. FF P2
Gefahrstoffe	Handschuhe, auf das Medium abgestimmt
Absturz	Absturzsicherungen

Auf dem Werksgelände gelten die folgenden Verkehrsregeln:

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h oder gemäß der Beschilderung.

Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und witterungsabhängig muss die Geschwindigkeit angepasst werden. Der Fahrzeugführer muss sicherstellen, dass das Fahrzeug innerhalb des Sichtbereichs anhalten kann.

Es gilt immer die Anschnallpflicht.

Rangierbereiche von Erdbaumaschinen dürfen nicht betreten werden, insbesondere nicht die als Rangierbereich gekennzeichneten Flächen.



Inhalt

A	Einleitung.....	6
A.1	Geltungsbereich.....	6
A.2	Nichtbefolgung der Bestimmungen.....	6
A.3	Schriftform von Erklärungen.....	6
A.4	Allgemeine Erfüllungspflichten des AN für vorgeschriebene Dokumente und Sicherheitsmaßnahmen.....	7
B	Allgemeine Bedingungen für Baustellen.....	8
B.1	Anwendungsbereich.....	8
B.2	Leitungen.....	8
B.3	Beginn und Durchführung der Arbeiten.....	8
B.4	Beistellung von Strom und Wasser, andere Bereitstellungen.....	8
B.5	Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle.....	9
B.6	Gerüste.....	9
B.7	Einsatz von Fahrzeugen und Flurförderzeugen.....	9
B.8	Immissionseinwirkungen.....	9
B.9	Entsorgung.....	10
B.10	Verbrauch von Fels-Material durch AN.....	10
C	Sicherheitsbedingungen für Baustellen.....	10
C.1	Anwendungsbereich.....	10
C.2	Verantwortung auf Baustellen.....	10
C.3	Einrichtung von Baustellen.....	11
C.4	Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen.....	11
C.5	Koordinierung von Arbeiten.....	12
C.6	Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber.....	12
C.7	Verantwortlichkeit.....	13
C.8	Probetrieb.....	13
C.9	Fremdsprachige Personen.....	13
C.10	Gerüste auf Baustellen.....	13
C.11	Elektrische Anlagen.....	13
C.12	Arbeiten an Krananlagen.....	14
C.13	Arbeiten mit Kränen und Hebezeugen.....	14
C.14	Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen.....	14
C.15	Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen.....	15
C.16	Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten.....	15
C.17	Erdarbeiten.....	15
C.18	Arbeiten mit Gefahrstoffen oder gefahrstoffhaltigen Zubereitungen und Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Bereichen.....	15
D	Aufenthaltsbedingungen für Werksfremde.....	16

D.1	Aufenthalt von Werksfremden auf dem Werksgelände	16
D.2	Sprengungen in Tagebauen	17
D.3	Aufenthalt in Explosionsschutzbereichen	17
D.4	Regelungen für Standorte, die Futtermittel und/oder Lebensmittel herstellen	17
E	Ladungssicherung, Überladung	19
E.1	Befahren und Verlassen des Betriebsgeländes mit beladenen Fahrzeugen.....	19
F	Energiemanagement	20
F.1	Energiepolitik	20
F.2	Energieeffizienz	20
F.3	Vermeidung von unnötigem Energieverbrauch	21
F.4	Wartung der energierelevanten Aggregate Überwachungen, Messungen.....	21
F.5	Kommunikation, Information des AN an die eigenen Mitarbeiter und Beauftragten.....	21
F.6	Ansprechpartner zum Thema Energiepolitik.....	21
F.7	Einhaltung von Rechtsvorschriften und Auflagen	21

A Einleitung

A.1 Geltungsbereich

- A.1.1 Diese Unterlage gilt für das Tätigwerden aller Auftragnehmer, auch für Unternehmer ohne Beschäftigte und Arbeitgeber, die selbst auf Baustellen tätig sind, (nachstehend: AN) der Fels-Werke GmbH (nachstehend Fels) auf deren Werksgelände.
- A.1.2 Baustellen sind alle Stellen auf dem Werksgelände einschließlich Verwaltungsgebäuden, an denen AN ihre Leistungspflichten aus Verträgen jeder Art, z.B. Lieferung und Montage, Instandhaltung, erfüllen.
- A.1.3 Der AN steht dafür ein und hat auf Verlangen von Fels nachzuweisen, dass diese Unterlage für alle für ihn tätigen Personen (z.B. eigene Mitarbeiter, Sub-/Nachunternehmer und deren Auftragnehmer, Zulieferer) verbindlich ist und von ihnen eingehalten wird. Weitere Exemplare überlässt Fels dem AN auf Verlangen.

A.2 Nichtbefolgung der Bestimmungen

- A.2.1 Auf eine Nichtbefolgung der in dieser Unterlage zusammengestellten Bestimmungen weisen die Fels-Führungs- und -Fachkräfte den verantwortlichen Aufsichtsführenden des AN hin, mit der Aufforderung, unverzüglich die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen bzw. Sicherheitsanordnungen zu treffen.
Bei Nichtbefolgung dieser Hinweise wird der verantwortliche Aufsichtsführende oder die Geschäftsleitung des AN aufgefordert, in dem beanstandeten Bereich die Arbeit bis zur Behebung der arbeitssicherheitlichen Mängel einzustellen. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht nach, so erfolgt ein Werkverweis durch die Werksleitung bzw. der Vertretung von Fels.

A.3 Schriftform von Erklärungen

- A.3.1 Für bestimmte Erklärungen schreibt diese Unterlage Schriftform vor. Fels-Vordrucke sind (soweit darin vorgesehen) von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- A.3.2 Andere Erklärungen sind möglichst schriftlich abzugeben.

A.4 Allgemeine Erfüllungspflichten des AN für vorgeschriebene Dokumente und Sicherheitsmaßnahmen

- Der AN hat für die geplanten Tätigkeiten in einem Ablaufplan (z.B. Bauzeitenplan) mit räumlicher und zeitlicher Zuordnung der Arbeitsabläufe die gewerksbezogenen Gefährdungen zu ermitteln, zu beurteilen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu nennen und dem AG vorzulegen.
- Grundsätzlich dürfen nur für den Zweck geeignete, zugelassene Arbeitsmittel eingesetzt werden.
- Für Arbeitsmittel bei denen es sich um **Eigenkonstruktionen handelt, wie z.B. für Hängebühnen, Arbeitsbühnen, Hilfsvorrichtungen, etc.** ohne CE-Konformitätserklärungen, muss ein (Eignungs-) Brauchbar-keitsnachweis vorhanden sein und dem AG vorgelegt werden. Bei statischer Relevanz ist zusätzlich ein statischer Nachweis mit Angabe der max. zulässigen Traglast erforderlich.
- Vor jedem Einsatz der Arbeitsmittel muss der AN eine Sicht- und Funktionsprüfung durchführen.
- Für Personenaufnahmemittel und Hängebühnen ist eine komplette Systemprüfung, incl. der Hebezeuge und Anschlagmittel erforderlich. Nach erfolgreicher Prüfung hat der AN die Arbeitsfreigabe durchzuführen. Bei den Arbeiten hat der AN das Kommando.
- Für prüfbedürftige Arbeitsmittel müssen die Prüffristen ermittelt und nach den festgelegten Fristen geprüft sein.
- Ist die Prüffrist überschritten oder das Arbeitsmittel defekt, darf das Arbeitsmittel erst nach der Prüfung bzw. Instandsetzung, mit dem Ergebnis ohne Mängel, eingesetzt werden.
- Der AN stellt grundsätzlich keine Arbeitsmittel und PSA zur Verfügung.
- Bei Personenaufnahmemittel, Hebebühnen, Arbeitsbühnen, etc., muss der AN die Arbeiten eine Woche vor Beginn bei seiner BG anmelden, sofern die Arbeiten 10 Arbeitsschichten überschreiten.
- Alle Personen müssen auf Arbeitsbühnen, in Öfen und auf Hubbühnen eine persönliche Absturzsicherung tragen. Die angeseilten Personen sind zusätzlich per Halteleine zu sichern.
- Zur Personenrettung ist ein wirksames Rettungskonzept unter Benennung eines Sicherheitspostens i.V. mit bereitzuhaltenden Rettungseinrichtungen festzulegen.
- Der AN muss die Verfahrensweise(n) zur Ausführung gelangenden Tätigkeite(n) in einer Arbeitsanweisung bzw. Betriebsanweisung festlegen und die Personen damit vertraut machen, so wie die entsprechenden Unterweisungsnachweise dazu vorlegen.
- Der AN hat bei Feuerfestzustellung zusätzlich eine Ausbruch- und Zustellungsanweisungen zu erstellen und dem AG vorzulegen.
- Der AN hat die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungsmatrix dem AG vorzulegen.
- Flurförderfahrzeuge dürfen nur von Personen betrieben werden die einen Befähigungsnachweis für Förderfahrzeuge haben und vom AN zum Führen des Flurförderfahrzeugs beauftragt wurden. Der Fahrauftrag ist i.d. R. nicht auf die Gabelstapler von FELS übertragbar.
- Benötigte Gerüste sind vom AN bereitzustellen und vor jedem Gebrauch täglich zu prüfen.
- Der AN hat einen Notfallplan zu erstellen.
- Die Höhenrettung muss auch sichergestellt werden, wenn die Drehleiter der Feuerwehr den Arbeitsbereich der Personen nicht erreichen kann, die Abstimmung hat mit dem AG zu erfolgen.

B Allgemeine Bedingungen für Baustellen

B.1 Anwendungsbereich

B.1.1 Dieser Teil der Unterlage regelt allgemeine Rechte und Pflichten für Einrichtung, Betrieb und Räumung von Baustellen.

B.2 Leitungen

B.2.1 Der AN ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die Lage vorhandener oder vermuteter ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen jeder Art, z.B. Kabel, Gasleitungen, Kanäle (nachstehend: Leitungen) zu informieren bzw. durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen selbst Gewissheit zu verschaffen. Diese sind mit Fels abzustimmen.

B.2.2 Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörende Einrichtungen müssen zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne vorherige Zustimmung von Fels nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

B.2.3 Leitungen dürfen nicht gefährdet werden. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, hat der AN besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die mit Fels abzustimmen sind, z.B. bei Rohrvortrieb-, Bohr- und Sprengarbeiten, beim Einschlagen/Rammen von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden.

Leitungen im Baugrund sind in Abstimmung mit Fels fachgerecht so freizulegen, dass sie vor Beschädigung, auch Einfrieren, geschützt und gegen Lageveränderungen gesichert sind. Werden Leitungen oder Warnbänder an bis dahin unbekanntem Stellen angetroffen oder freigelegt, so ist Fels unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise mit Fels abgestimmt worden ist.

B.2.4 Jede Beschädigung einer Leitung ist Fels unverzüglich zu melden. Eine Verfüllung darf erst nach Schadensbeseitigung und Abstimmung mit Fels erfolgen.

B.2.5 Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Leitungen ist mit Fels rechtzeitig abzustimmen.

B.3 Beginn und Durchführung der Arbeiten

B.3.1 Der Beginn der Arbeiten muss Fels rechtzeitig angezeigt werden. Das Einholen von Informationen nach B.2.1 gilt nicht als Anzeige.

B.3.2 Die Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.

B.4 Beistellung von Strom und Wasser, andere Bereitstellungen

B.4.1 Fels stellt Strom für die Vertragsdurchführung innerhalb des Werksgeländes zur Verfügung.

B.4.2 Für jede Baustelle richtet Fels kostenlos Hauptanschlusspunkte ein. Nur diese darf der AN benutzen. Die Installation von Unterverteilern ist mit Fels abzustimmen.

B.4.3 Für Wasser gelten B.4.1 und B.4.2 entsprechend.

B.4.4 Auf weitere Beistellungen, z.B. Atemschutz, Sicherheitswachen, Telefon, Magazinmaterial, Reserveteile, Hebezeuge, Waschraum, besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgen vielmehr durch Maßgabe gesonderter Regelungen.

B.5 Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle

- B.5.1 Bei Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle dürfen Fels und Dritte nicht behindert werden.
- B.5.2 Der AN hat erforderlich werdende Transportwege, z.B. Bohlenwege und Übergänge und andere für die Ausführung benötigte Hilfsflächen, z.B. Kranstandplätze, Montage- und Lagerflächen, selbst anzulegen, zu unterhalten und in Abstimmung mit Fels zu entfernen.
- B.5.3 Das Aufstellen von Baubuden auf den vereinbarten Plätzen ist Fels anzuzeigen. Brandschutz-technische Erfordernisse sind einzuhalten. Mängel sind vor der Benutzung zu beseitigen. Baubuden sind mit dem Firmenschild des Nutzers zu versehen. Das Übernachten in Baubuden ist untersagt.
- B.5.4 Die Baustelle ist stets in einem aufgeräumten Zustand zu halten. Fremdfirmengut muss der Fremdfirma jederzeit verwechslungsfrei zugeordnet werden können.
- B.5.5 Die Baustelle ist binnen vier Wochen nach einvernehmlich festgelegtem oder wenn kein Einvernehmen zu erzielen ist, von Fels nach billigem Ermessen festgestelltem Abschluss der Arbeiten ganz oder teilweise zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Erfüllt der AN diese Pflicht nicht, wird Fels ihn damit in Verzug setzen. Bleibt dies erfolglos, ist Fels nach schriftlicher Ankündigung, die mit der In-Verzug-Setzung verbunden werden kann, berechtigt, die Baustelle selbst oder durch Dritte räumen zu lassen. Die Kosten hierfür sind Fels wie einem Besteller, der zur Mängelbeseitigung durch Ersatzvornahme berechtigt ist, zu erstatten.

B.6 Gerüste

- B.6.1 Gerüste sind in Abstimmung mit Fels aufzustellen und zu entfernen.
- B.6.2 Der AN gestattet Fels und anderen Firmen die Mitbenutzung der Gerüste, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert wird.

B.7 Einsatz von Fahrzeugen und Flurförderzeugen

- B.7.1 Für den Einsatz von Fahrzeugen gelten die Teile D und E dieser Unterlage.
- B.7.2 Ergänzend wird festgelegt:

Alle Fahrzeuge, die nach § 18 (2) StVZO von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind, z.B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, dürfen nur in einwandfreiem Zustand und nur mit nach BGV D29 § 35 ausgebildetem Personal eingesetzt werden. Das Steuern eines von Fels zur Verfügung gestellten Fahrzeugs ist nur nach einer schriftlichen Nutzungserlaubnis von Fels zulässig. Raupenfahrzeuge dürfen nur mit Spezialwagen transportiert werden. Die Fahrwege werden vorgegeben.
- B.7.3 Beim Betrieb von Flurförderzeugen muss die BGV D27 eingehalten werden. Der Befähigungsnachweis nach BGV D27 § 7 (1) ist vorzulegen. Die Nutzungserlaubnis eines von Fels zur Verfügung gestellten Flurförderzeuges muss von Fels schriftlich erteilt werden.
- B.7.4 Die schriftliche Nutzungserlaubnis eines von Fels zur Verfügung gestellten Fahr- und Flurförderzeuges berührt nicht die Verantwortlichkeit der Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten des AN für Einsatz und Betrieb von Fahrzeugen und Flurförderzeugen.
- B.7.5 Für Schäden, die durch die Nutzung der Fahr- und Flurförderzeuge durch den AN oder der von ihm beauftragten Personen entstehen, kommt der AN auf.

B.8 Immissionseinwirkungen

- B.8.1 Im Hinblick auf die in einem Fels-Werk möglichen Immissionseinwirkungen bringt der AN sämtliche für die Ausführung seines Auftrages benötigten Gegenstände, z.B. zu montierende Anlagenteile und Werkzeuge, auf eigene Gefahr auf das Werksgelände.

B.8.2 Der AN hat Vorkehrungen zu treffen, dass seine Tätigkeiten im Betrieb nicht zu unzulässigen oder störenden Immissionen in Form von Stäuben, Gasen, Gerüchen, Schall u.a. im Betrieb und in der Nachbarschaft führen. Der AN haftet für Schäden durch die von ihm verursachten Immissionen.

B.9 Entsorgung

B.9.1 Der AN hat anfallende Abfälle - ob in flüssiger, pastöser oder fester Form - nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu entsorgen. Der AN hat der gesetzlichen Nachweispflicht (Entsorgungsnachweise, Begleit- u. Übernahmescheine, Lieferscheine) Folge zu leisten. Er hat die Nachweispapiere nach der ordnungsgemäßen Entsorgung Fels unaufgefordert zuzustellen.

B.9.2 Wassergefährdende Stoffe im Sinne der wasserrechtlichen Bestimmungen dürfen weder in den Grund und Boden noch in das Grundwasser oder Oberflächengewässer, noch in das werkseigene Entwässerungsnetz - auch nicht zusammen mit dem Abwasser - eingeleitet werden. Für entsprechende Vorkehrungen zur Verhinderung dieser Vorgänge besonders in Wasserschutzgebieten hat der AN zu sorgen.

B.9.3 Wasser aus Sanitäreinrichtungen des AN ist in das Abwasserkanalnetz des Werkes einzuleiten.

B.10 Verbrauch von Fels-Material durch AN

B.10.1 Kostenlose Beistellungen

B.10.1.1 Fels wird hierzu nur durch gesonderte Regelungen verpflichtet.

B.10.1.2 Die beigestellten Gegenstände bleiben Eigentum von Fels. Wenn der AN sie verarbeitet oder umbildet, wird Fels Eigentümer der neuen Sache. Werden sie mit fremden Materialien verarbeitet oder umgebildet, erwirbt Fels Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert der fertigen Sache. Ausgenommen hiervon sind Demontagen oder andere Arbeiten, bei denen keine neuen Sachen entstehen.

B.10.1.3 Der AN hat unverzüglich die beigestellten Gegenstände zu untersuchen und evtl. Mängel anzuzeigen; andernfalls kann er sich später auf Mängel nicht berufen. Dies gilt nicht bei versteckten Mängeln.

B.10.1.4 Werden beigestellte Gegenstände aus vom AN zu vertretenden Gründen beschädigt oder zerstört, hat er sie zu ersetzen.

C Sicherheitsbedingungen für Baustellen

C.1 Anwendungsbereich

C.1.1 Dieser Teil der Unterlage enthält sicherheitsbezogene Regelungen für Einrichtung, Betrieb und Räumung von Baustellen.

C.2 Verantwortung auf Baustellen

Die für den Fels- Einsatz erforderlichen Eignungen und arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen müssen bei den eingesetzten Arbeitnehmern bereits vor Arbeitsbeginn vorliegen.

C.2.1 Der AN ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur sicheren Durchführung der Arbeiten entsprechend den Arbeitsschutzvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutze der Beschäftigten erforderlich sind. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die

1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,

2. Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
3. Anpassung der Ausführungszeiten für Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Baustelle,
4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Unternehmern ohne Beschäftigte,
5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden,

zu treffen sowie die Hinweise des Koordinators und wenn vorhanden, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

C.2.2 Vor Baubeginn muss der AN seinen für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen Verantwortlichen und dessen Vertreter (nachstehend: AN-Aufsichtsführender) benennen. Dieser hat sich ständig vom Vorhandensein und von der Wirksamkeit der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen, ggf. sind weitere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z.B. Absicherung von Verkehrswegen, Abdeckungen, Schutzgeländer, Umwehungen, Gerüste.

C.2.3 Zusätzlich zur Betriebssicherheitsverordnung, der Baustellenverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften, die für die auf dem Werksgelände von Fels arbeitenden Unternehmen gelten, sind zusätzlich die Unfallverhütungsvorschriften der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft sowie die sonstigen Gesetze, Verordnungen, technischen Regeln, Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

C.2.4 Die Verpflichtungen des AN nach A.1.3, die Unterlage für alle für ihn tätigen Personen verbindlich zu machen, erstrecken sich auch auf die in C.2.3 genannten Fels-Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen.

C.2.5 Zur Festlegung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen und zur Überprüfung der Baustelle steht dem AN die Abteilung Arbeitssicherheit von Fels beratend zur Verfügung.

C.3 Einrichtung von Baustellen

C.3.1 Vor Arbeitsaufnahme, wozu auch die Einrichtung der Baustelle gehört, findet auf Veranlassung des Werksleiters von Fels mit dem AN-Aufsichtsführenden ein einweisendes Sicherheitsgespräch statt. Darin wird auch festgelegt, wer für Fels ggf. als Koordinator zuständig ist (nachstehend: Koordinator/Werksleiter). Sicherheitsrelevante Punkte sind mit Fels abzustimmen. Dieses Gespräch wird auf dem entsprechenden Fels-Vordruck (Einweisungsprotokoll) protokolliert. Der Betriebsrat von Fels kann an dem Gespräch teilnehmen.

C.3.2 Der AN- Aufsichtsführende muss die für den jeweiligen Werksteil bestehenden Sicherheitsvorschriften kennen, z.B. über die Notwendigkeit der Befahrerlaubnis von Behältern oder der Arbeitserlaubnis für Feuerarbeiten, über die spezifischen Brand-, Explosions- und Vergiftungsgefahren durch Gase bzw. feuerflüssige Massen und über Gefahren bei Schweiß- und Brennarbeiten in der Nähe von Gasleitungen, Sauerstoffanlagen und -leitungen, bei Ausschachtungsarbeiten im Hinblick auf Erdkabel sowie bei Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten.

C.3.3 Sind bei der Durchführung des Auftrages Sprengarbeiten nicht auszuschließen, hat der Sprengberechtigte dies dem Gewerbeaufsichtsamt vorsorglich anzuzeigen. Sprengarbeiten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Koordinators/Werksleiters unter Beachtung der hierfür geltenden besonderen Bestimmungen durchgeführt werden. Die Verständigung der Arbeitssicherheit von Fels übernimmt der Koordinator/Werksleiter.

C.4 Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen

C.4.1 Der Koordinator/Werksleiter und die Arbeitssicherheit von Fels führen Baustellenbegehungen durch. Der Betriebsrat von Fels kann daran teilnehmen. Der AN wird dadurch nicht von seiner Aufsichtspflicht und Verantwortung entbunden. Die beanstandeten Mängel sind unverzüglich abzustellen.

C.4.2 Werden Kontrollen von externen Stellen (z.B. Gewerbeaufsichtsamt oder Berufsgenossenschaft) durchgeführt, obliegt die Abstimmung der Arbeitssicherheit von Fels. Dies gilt auch für Unfalluntersuchungen.

C.5 Koordinierung von Arbeiten

C.5.1 Fels setzt zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung, Störung oder Belästigung von Fels und der Nachbarschaft oder mehreren AN (nachstehend: Arbeitsgruppen) einen Koordinator nebst Vertreter nach BGV A1 § 6 oder, wenn es sich um eine Baustelle im Sinne der Baustellenverordnung handelt, nach § 3 Baustellenverordnung ein.

Die Verpflichtung des AN nach BGV A1 § 6, sich mit anderen Unternehmen abzustimmen, wird hierdurch nicht berührt.

C.5.2 Der Koordinator ist berechtigt, dem AN, dessen Aufsichtführenden und jedem Beschäftigten Weisungen zu erteilen.
Die Weisungen sind zu befolgen.

C.5.3 Der Koordinator stimmt, unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz, den Arbeitsablauf der beteiligten Arbeitsgruppen so ab, dass jederzeit alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen getroffen sind. Er stellt zu diesem Zweck, soweit erforderlich, einen zeitlich gegliederten Arbeitsablaufplan auf. Er hat das Recht, von jeder Arbeitsgruppe alle erforderlichen Unterlagen anzufordern, insbesondere einen Arbeitsplan mit folgenden Angaben:

- vorgesehener Arbeitsbeginn,
- voraussichtliches Arbeitsende,
- Personalstärke,
- geplante Arbeitsweise,
- Verantwortliche.

Der AN hat die vorstehenden Angaben auch für alle für ihn tätigen Personen, z.B. Sub-/ Nachunternehmer, zu machen.

C.5.4 Der Koordinator legt in dem Arbeitsablaufplan die Voraussetzungen fest, die für jede beteiligte Arbeitsgruppe vor Arbeitsaufnahme vorliegen müssen. Der Arbeitsablaufplan wird den Verantwortlichen zur Einhaltung durch die von ihnen geführten Arbeitsgruppen übergeben.

C.5.5 Die beteiligten Arbeitsgruppen dürfen nur unter Einhaltung des Arbeitsablaufplanes tätig werden. Planabweichungen sind dem Koordinator zu melden. Kann durch eine Planabweichung oder Störung eine gegenseitige Gefährdung der beteiligten Arbeitsgruppen eintreten, so ist der Koordinator unverzüglich zu benachrichtigen; die Arbeiten sind einzustellen und dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des geänderten Arbeitsablaufplanes erfüllt sind oder der Koordinator dies ausdrücklich zulässt. Der Koordinator unterrichtet die betroffenen Verantwortlichen unverzüglich über jede wesentliche Änderung des Arbeitsablaufplanes.

C.5.6 Muss nach § 2 (3) Baustellenverordnung vom Koordinator oder einer von ihm beauftragten Person ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, so ist der AN verpflichtet, die dort festgeschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Änderungen am Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan dürfen nur vom Koordinator oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt werden. Der AN kann jederzeit Einblick in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erhalten. Die den AN betreffenden, im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festgelegten oder geänderten Maßnahmen müssen vom Koordinator dem AN mitgeteilt werden.

C.5.7 Führen mehrere AN gleichzeitig Arbeiten auf einer Baustelle aus, so ist jeder AN für die für ihn tätigen Personen verantwortlich.

C.6 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

C.6.1 Entsprechend § 8 (1) Arbeitsschutzgesetz ist der AN verpflichtet, mit Fels und anderen AN bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Treten

bei der Arbeit des AN Gefährdungen für Fels-Mitarbeiter und Beschäftigte anderer AN auf, ist der AN verpflichtet, Fels, die weiteren AN und auch die eigenen Beschäftigten über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten sowie Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren mit Fels und den anderen AN abzustimmen.

- C.6.2 Fels muss sich nach § 8 (2) Arbeitsschutzgesetz vergewissern, dass die Beschäftigten des AN, die in Fels-Betrieben tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in Fels-Betrieben angemessene Anweisungen erhalten haben.
Die Unterweisung, die der Verantwortliche des AN von Fels erhalten hat (Einweisungsprotokoll), ist vom Verantwortlichen des AN an alle bei Fels tätig werdenden Beschäftigten des AN und seinen Subunternehmern weiterzugeben. Darüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen von Fels vorzulegen.

C.7 Verantwortlichkeit

- C.7.1 Die Verantwortlichkeit des AN für die Erfüllung seiner Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen nach C.5 und C.6 nicht berührt.

C.8 Probetrieb

- C.8.1 Wird eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen, ohne dass die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften angewandt werden können, so müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen mit dem Koordinator/Werksleiter abgestimmt und getroffen werden.
- C.8.2 Die mit dem Probelauf Beschäftigten müssen über die evtl. auftretenden Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen werden.
- C.8.3 Falls es der Umfang des Probelaufes oder die Gefährdung der Beschäftigten erfordert, muss der Ablauf des Probelaufes einschl. der Koordination schriftlich festgelegt werden. Dabei sind z.B. der zeitliche Ablauf, das Verhalten beim Auftreten von Störungen und die Festlegung des Gefahrenbereiches zu berücksichtigen,

C.9 Fremdsprachige Personen

- C.9.1 Alle für den AN tätigen fremdsprachigen Personen müssen vom AN besonders sorgfältig eingewiesen und beaufsichtigt werden. Für eine einwandfreie Verständigung mit ihnen hat der AN zu sorgen.
- C.9.2 Fremdsprachige Personen sind in verständlicher Form und Sprache vom AN über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

C.10 Gerüste auf Baustellen

- C.10.1 Sämtliches Gerüstmaterial muss so gekennzeichnet sein, dass es dem Gerüstaufsteller zugeordnet werden kann. Außerdem hat der AN das Gerüst mit seinem Firmenschild zu versehen.
- C.10.2 Kann sich der Gerüstbau auf betriebliche Belange von Fels auswirken, z.B. durch Einschränkung der Verkehrswege oder Kranbahnen, so hat sich der AN mit dem Koordinator/Werksleiter abzustimmen.
- C.10.3 Für die den Sicherheitsvorschriften entsprechende Nutzung ist verantwortlich, wer sich der Gerüste bedient.

C.11 Elektrische Anlagen

- C.11.1 Für die Stromversorgung bis zu den Hauptanschlusspunkten sorgt Fels.
- C.11.2 Für vorschriftsmäßige Herstellung, Zustand und Benutzung der elektrischen Einrichtungen hinter den Hauptanschlusspunkten ist der AN verantwortlich. Die Unterverteilungen bzw. Baustromverteiler müssen VDE-gerecht mit FI-Schutzschaltern ausgerüstet sein. Die AN dürfen mit Arbeiten an diesen Einrichtungen nur entsprechend ausgebildetes Fachpersonal beauftragen.

C.11.3 Ortsveränderliche Anschlussleitungen sind so zu verlegen, dass sie gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind.

C.12 Arbeiten an Krananlagen

C.12.1 Alle Arbeiten an Kranen und im Kranfahrbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung von Fels. Vor Beginn solcher Arbeiten hat der AN in Abstimmung mit dem Aufsichtsführenden des Vor-Ort-Betriebes folgende Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen und nachfolgend zu überwachen:

- Der Kran ist abzuschalten und gegen irrtümliches oder unbefugtes Wiedereinschalten zu sichern.
- Besteht die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen, so ist der Gefahrenbereich unter dem Kran durch Absperrung oder Warnposten zu sichern.
- Der Kran ist durch Schienensperren oder Warnposten im benachbarten fahrenden Kran zu sichern.
- Die Kranfahrer der Nachbarkräne, nötigenfalls auch die auf benachbarten Fahrbahnen, sind über Art und Ort der Arbeiten zu unterrichten. Dies gilt auch für Ablöser bei Schichtwechsel.

C.12.2 Krane dürfen nach Beendigung der Arbeiten nur in Betrieb genommen werden, wenn der AN den Kran in Abstimmung mit dem Aufsichtsführenden des Vorort-Betriebes freigegeben hat. Vor der Freigabe hat der AN sich zu überzeugen, dass:

- die Arbeiten am Kran endgültig abgeschlossen sind,
- sich der gesamte Kran wieder in betriebs sicherem Zustand befindet,
- alle an den Arbeiten Beteiligten den Kran verlassen haben.

C.12.3 Während der Arbeiten ist der Durchgangsbereich des Fahrbahnlaufsteiges und der Aufstieg zum Fahrbahnlaufsteg freizuhalten.

C.13 Arbeiten mit Kränen und Hebezeugen

C.13.1 Der AN hat sich beim Einsatz von Hebezeugen über die Größe der zu bewegenden Lasten und Einsatzverhältnisse wie z.B. Abstützung, Ausladungen u.a. genau zu informieren und die Hebezeuge entsprechend auszuwählen. Der Einsatz größerer Hebezeuge (Autokrane) ist mit Fels abzustimmen.

C.14 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen

C.14.1 Vor Beginn - auch kurzfristiger - Arbeiten in den Gleisanlagen oder in deren unmittelbarer Umgebung muss der Betreiber der Gleisanlage (auf dem Gelände der Salzgitter AG ist dies die Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH; VPS) rechtzeitig durch den Koordinator/Werkleiter unterrichtet werden und zugestimmt haben. Nach Zustimmung des Betreibers sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Sicherungsposten) einzuleiten.

C.14.2 Der AN unterrichtet vor Arbeitsbeginn die für ihn tätigen Personen über die Sicherheitsmaßnahmen.

C.14.3 Flächen neben den Gleisanlagen dürfen, z.B. für die Lagerung von Baustoffen oder das Aufstellen von Gerüsten, nur so genutzt werden, dass der Rangierweg und das Regellichtraumprofil freigehalten und die Sicht nicht behindert wird. Einzelheiten sind mit dem Betreiber der Gleisanlage abzustimmen.

C.14.4 Baustellen an Gleisen - besonders Gruben - sind so zu sichern, dass das Eisenbahnpersonal auch bei Dunkelheit nicht gefährdet wird.

C.14.5 Es ist verboten, Verankerungen an Schienen oder Schwellen anzubringen.

C.14.6 Beim E-Schweißen darf das Massekabel auf keinen Fall an die Schienen angeschlossen werden.

C.14.7 Müssen Gleisanlagen außerhalb von Bahnübergängen überfahren werden, ist dies mit dem Betreiber und der zuständigen Werksleitung von Fels rechtzeitig abzustimmen.

C.14.8 Ist die Sicherheit der Beschäftigten wegen schlechter Sichtverhältnisse (z.B. Dunkelheit, Nebel, Schneefall) nicht gewährleistet, so sind entweder die Gleise zu sperren oder die Arbeiten zu unterbrechen.

C.15 Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen

C.15.1 Vor Arbeitsaufnahme in gasgefährdeten Bereichen veranlasst der Koordinator/Werksleiter eine Messung über anstehende Gaskonzentrationen. Aufgrund der Messergebnisse wird entschieden, welche Atemschutzgeräte ausgegeben und getragen werden müssen und inwieweit eine Sicherheitswache anwesend sein muss bzw. kontinuierlich messende Gasspürgeräte einzusetzen sind.

C.15.2 Derartige Arbeiten dürfen nur solche Personen ausführen, die das Bestehen einer Eignungsuntersuchung nach den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV A4 (Berufsgenossenschaftliche Grundsätze G 26) nachgewiesen und an einer Atemschutzunterweisung teilgenommen haben.

C.16 Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten

C.16.1 Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten muss der AN aus Brandschutzgründen beim Koordinator/ Werksleiter eine schriftliche Erlaubnis einholen.

C.17 Erdarbeiten

Für Erdarbeiten ist in einigen Fels-Betriebsstätten eine schriftliche Erlaubnis notwendig. Diese Erlaubnis ist bei der jeweiligen Werksleitung einzuholen.

C.18 Arbeiten mit Gefahrstoffen oder gefahrstoffhaltigen Zubereitungen und Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Bereichen.

C.18.1 Arbeiten des AN mit Gefahrstoffen/gefahrstoffhaltigen Zubereitungen bei Fels. Vor dem Einsatz derartiger Stoffe/Zubereitungen hat der AN dieses rechtzeitig unter Vorlage der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter Fels mitzuteilen und die notwendigen Schutzmaßnahmen abzustimmen.

C.18.2 Arbeiten des AN in gefahrstoffbelasteten Arbeitsbereichen bei Fels. Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der AN bei Fels darüber zu informieren, ob bei der Durchführung seiner Arbeiten mit Belastungen durch Gefahrstoffe zu rechnen ist. Ggf. sind mit Fels Schutzmaßnahmen festzulegen.

C.18.3 Bei Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen ist entsprechend der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Abschnitt 4 § 10, Abschnitt 6, §§ 18 u.19 und der TRGS 905, zu verfahren.
Bei Arbeiten des AN, die den Umgang mit den o.g. Gefahrstoffen einschließen, hat der AN die behördlichen Anzeigen durchzuführen.
Der Nachweis über die erforderliche Sachkunde, die sicherheitstechnische Ausstattung und fachlich geeignetes Personal ist auch Fels gegenüber zu erbringen.

D Aufenthaltsbedingungen für Werksfremde

D.1 Aufenthalt von Werksfremden auf dem Werksgelände

D.1.1 Fels macht im Interesse ihrer Werksordnung und der persönlichen Sicherheit von Werksfremden darauf aufmerksam, dass sie gefahrenbehaftete Anlagen betreibt. Deshalb sind Vorschriften und sonstige Regelungen für Arbeitsschutz und Verkehr sorgfältig zu beachten.

D.1.2 Im Hinblick auf die in den Fels-Werken möglichen Immissionseinwirkungen erfolgt der Aufenthalt einschl. Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf eigene Gefahr.

Die angezeigte Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten; sonst gilt 30 km/h Höchstgeschwindigkeit. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und witterungsabhängig muss die Geschwindigkeit angepasst werden. Der Fahrzeugführer muss sicherstellen, dass das Fahrzeug innerhalb des Sichtbereichs anhalten kann.

D.1.3 Schienenfahrzeuge haben Vorrang. Von Gleisanlagen ist ein Mindestabstand von 1,50 m zur äußeren Schiene einzuhalten. Soweit Parkplätze zugewiesen werden, sind nur diese zu benutzen. Fahrzeuge, die abgestellt werden, sind abzusichern. Im übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung StVO.

D.1.4 Der Betriebsbereich, dem der Aufenthalt gilt, ist auf dem kürzesten Weg aufzusuchen.

D.1.5 Werkstätten, Betriebsräume und sonstige Bereiche des Werksgeländes, die außerhalb der Baustelle liegen, dürfen nicht betreten werden. Dies gilt nicht nur für abgesperrte oder durch Warnschilder gekennzeichnete Räume und Plätze.

D.1.6 Stets ist persönliche Schutzausrüstung entsprechend der vorhandenen Gefahren zu benutzen.

D.1.7 Grundsätzlich bestehen auf dem Werksgelände der Fels-Werke GmbH die folgenden Pflichten, bei Nichtbeachtung wird ausdrücklich auf Punkt A.2.1 hingewiesen:

Schutzhelm
Sicherheitsschuhe, mindestens S2
Warnkleidung oder Warnweste oder Jacken mit Warnfarbe.

Auf dem Werksgelände müssen die folgenden Schutzausrüstungen mitgeführt werden:

generell: Augenschutz oder
 Arbeitsschutzbrille

In Produktionsbereichen und bei Tätigkeiten, bei denen die Gefahr von Augenverletzungen gegeben ist, gilt die Tragepflicht.

Auf dem Werksgelände müssen die folgenden Schutzausrüstungen bei den aufgeführten Gefahren mitgeführt und im Gefahrenbereich getragen werden:

Lärm	Gehörschutz
Staub / Gase	Atenschutz, bei Stäuben mind. FF P2
Gefahrstoffe	Handschuhe, auf das Medium abgestimmt
Absturz	Absturzsicherungen

D.1.8 Benutzte Geräte, z.B. Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

D.1.9 Für Arbeiten, bei denen mit Absturzgefahr zu rechnen ist, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z.B. Gerüste aufzustellen oder Sicherheitsgeschirre zu verwenden.

D.1.10 Das Betreten des Werkes unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sowie deren Einfuhr und Verzehr auf dem Werksgelände ist verboten.

D.1.11 Das Filmen und Fotografieren jeglicher Art ist verboten.
Das Skizzieren und Anfertigen von Zeichnungen ist nur im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung gestattet.

D.2 Sprengungen in Tagebauen


D.2.1 Für die Gewinnung werden in Tagebauen laufend Sprengungen durchgeführt. Es gelten folgende Sprengsignale:

1. Sprengsignal (ein langer Ton): sofort in Deckung gehen.
2. Sprengsignal (zwei kurze Töne): es wird gezündet.
3. Sprengsignal (drei kurze Töne): das Sprengen ist beendet oder die Sprengarbeiten sind unterbrochen worden.

D.2.2 Vor der Sprengung ist der entsprechende Gefahrenbereich zu verlassen bzw. die von Fels - Mitarbeitern zugewiesenen Deckungsräume aufzusuchen.

D.2.3 Es ist grundsätzlich den Anweisungen des Sprengberechtigten und dessen Sprenghelfer sowie Fels-Absperrposten Folge zu leisten.

D.3 Aufenthalt in Explosionsschutzbereichen

D3.1 Explosionsschutzbereiche sind mit dem Ex-Zeichen  gekennzeichnet.

D3.2 Das Betreten der Ex-Bereiche ist grundsätzlich verboten.

D3.3 Den ausgehängten Betriebsanweisungen ist Folge zu leisten.

D3.4 Es ist grundsätzlich den Anweisungen des Fachpersonals der Fels-Werke GmbH Folge zu leisten.

D3.5 In den Ex-Schutz-Bereichen gilt striktes Rauchverbot.

D3.6 Zündquellen sind fernzuhalten.

D3.7 Auffälligkeiten in den Ex-Bereichen sind unverzüglich der Werksleitung zu melden.

D.4 Regelungen für Standorte, die Futtermittel und/oder Lebensmittel herstellen

Die Fels-Werke GmbH stellt an den Standorten Münchehof, Kaltes Tal, Rübeland und Saal Produkte für die Futtermittel- und/oder Lebensmittelherstellung her. Daher gelten hier die folgenden besonderen Regelungen:

D.4.1 Allgemeine Verhaltensregeln

- Die Verwendung von Glasflaschen oder anderen brüchigen Materialien ist in den Produktionsanlagen und den Außenbereichen untersagt



- Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in den Prozess gelangen. Die bereitgestellten Abfalleimer sind zu nutzen. Sollten Sie dennoch Bruch und/oder Verunreinigungen feststellen, informieren Sie bitte den für Sie zuständigen Fels-Mitarbeiter (Begleiter).



- Lose Gegenstände / Kleinteile sind in den Hosentaschen aufzubewahren (nicht in den Brusttaschen). Loser Schmuck sollte abgelegt werden.
- Rauchen ist grundsätzlich verboten!
Ausnahme: In den gekennzeichneten Raucherzonen!



D.4.2 Reinigung und Hygiene

- Die Sanitäreinrichtungen sind zu benutzen!
- Das Essen ist in den Produktionsanlagen verboten! Es sind die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu nutzen.



D.4.3 Arbeiten in den Produktionsbereichen

- Rückstände jeglicher Art müssen entfernt werden!
- Gefahrstoffe, z. B. Reinigungs- und Schmiermittel, sind so zu verwenden und zu lagern, dass sie nicht in den Produktionsprozess gelangen!

D.4.4 Schädlingsbekämpfung

- In den Werken sind teilweise Fallen zur Schädlingsbekämpfung aufgestellt. Diese werden von einem beauftragten Schädlingsbekämpfer überwacht.



- Die Köder dürfen nicht berührt werden!



E Ladungssicherung, Überladung

E.1 Befahren und Verlassen des Betriebsgeländes mit beladenen Fahrzeugen

- E.1.1 Der AN hat dafür zu sorgen, dass an den von ihm betriebenen und benutzten Fahrzeugen vor Betrieb und vor dem Verlassen des Werksgeländes eine ausreichende Ladungssicherung, entsprechend StVO in Verbindung mit VDI-Richtlinie 2700 ff., vorgenommen wird.
- E.1.2 Belädt ein Fels-Mitarbeiter ein vom AN betriebenes Fahrzeug, so weist der AN oder der von ihm beauftragte Fahrer des Fahrzeugs den Verlader bei der Beladung des Fahrzeugs an.
- E.1.3 Der AN und der von ihm beauftragte Fahrer sind für die korrekte Aufstellung der Ladung, die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts und die Durchführung der Ladungssicherung zuständig.

F Energiemanagement

F.1 Energiepolitik

Die Fels-Werke GmbH hat für das gesamte Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001.



<https://www.fels.de/de/zertifikate-pruefzeichen/>

F.2 Energieeffizienz

Alle energetischen Anlagen müssen nach der Energieeffizienz beurteilt werden. Mit der Auftragsannahme muss versichert werden, dass grundsätzlich die höchst mögliche Effizienz, unter Berücksichtigung des technisch Machbaren und der Wirtschaftlichkeit, geliefert wird.

Bei Arbeiten für Fels sichert der AN zu, dass nur energieeffiziente Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll, eingesetzt werden.

Bei dem Einkauf von energierelevanten Anlagen und Maschinen wird die Energieeffizienz bewertet.

Gemäß der DIN EN ISO 50001 weisen wir darauf hin, dass die Bewertung einer Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, teilweise auf der energiebezogenen Leistung basiert. Das bedeutet, dass bei der Beschaffung und bei der Bestellung von Dienstleistungen für die Fels-Werke Energieeffizienz auch ein Entscheidungskriterium bei der Auswahl der angebotenen Optionen ist.

F.3 Vermeidung von unnötigem Energieverbrauch

Um unnötigen Energieverbrauch zu vermeiden, sollten keine Maschinen grundlos im Leerlauf betrieben werden. Dies gilt auch für parkende Fahrzeuge und für Anlagen, die nicht für einen reibungsfreien Betriebsablauf benötigt werden. Das grundlose Betreiben von Beleuchtungen ist zu vermeiden. In der Heizperiode muss darauf geachtet werden, dass Fenster und Türen/Tore nur kurzzeitig und bei Bedarf geöffnet werden.

F.4 Wartung der energierelevanten Aggregate Überwachungen, Messungen

Der AN verpflichtet sich Schwachstellen bei der Energieeffizienz abzustellen.

F.5 Kommunikation, Information des AN an die eigenen Mitarbeiter und Beauftragten

Der AN stellt sicher, dass die eigenen Mitarbeiter und Beauftragten über die Energiepolitik der Fels-Werke GmbH sowie über die Forderungen an die Energieeffizienz und die Vermeidung von unnötigem Energieverbrauch informiert werden.

F.6 Ansprechpartner zum Thema Energiepolitik

Bei Fragen zum Thema Energiepolitik können Sie die Einkaufsleitung, Technische Leitung und den Leiter der Abteilung Umweltschutz sowie die für die Abwicklung der AN-Leistung verantwortlichen Mitarbeiter von Fels ansprechen.

F.7 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Auflagen

Wir erwarten, dass Sie die Leitlinien und Handlungsgrundsätze einhalten und die gesetzlichen Regelungen beachten.

Revision: 4
Erstellung: 01.06.2017 Freigabe
Leiter UR: 01.06.2017

Fels-Werke GmbH
Geheimrat-Ebert-Str. 12
38640 Goslar
Tel.: 05321/703-0